

**Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
zum Entwurf
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einer
Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen
Teilhabeberatung
(Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)**

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege kooperierenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege danken für die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilhabeberatungsverordnung Stellung zu nehmen.

Zusammenfassende Bewertung

Das Beratungsangebot der EUTB erfährt große Anerkennung insbesondere bei Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörigen. Die EUTB sind für sie eine wichtige Anlaufstelle, die ein breites Feld an Informationen abdeckt und ihnen einen niedrighschwelligigen Zugang zum regionalen Angebotsnetzwerk ermöglicht. Daher begrüßt die BAGFW die Entscheidung des Gesetzgebers, die EUTB mittels einer Rechtsverordnung dauerhaft zu finanzieren.

Sie weist gleichzeitig darauf hin, dass der vorgesehene Finanzrahmen kaum ausreichen wird, die Beratungsstellen der EUTB verlässlich in die Lage zu versetzen, ihr Angebot aufrecht zu erhalten. Dies betrifft insbesondere kleine Vereine und von der Selbsthilfe getragene Angebote, die mit geringen Eigenmitteln ausgestattet sind.

In der Modellphase hat sich eine Landschaft von EUTB-Stellen herausgebildet, die Netzwerke aufgebaut und Erfahrungen gesammelt haben. Um die Qualität der Beratung, die sich daraus ergibt, auch weiterhin zu sichern, ist aus Sicht der BAGFW bei der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses zu berücksichtigen, inwieweit eine Stelle bereits erfolgreich als EUTB gearbeitet hat.

Aus fachpolitischen Erwägungen regen wir insbesondere bei den folgenden Regelungsinhalten Nachjustierungen an.

§ 1 Beratungsangebote, Finanzierung

Zu Absatz 1

Die BAGFW begrüßt die Entscheidung des Gesetzgebers, die EUTB mittels einer Rechtsverordnung *dauerhaft* zu finanzieren.

Zu Absatz 2

Die Finanzierung mittels eines Zuschusses betrachtet die BAGFW nicht als sachgerecht. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass der gewährte Anspruch auf Finanzierung die vollen anfallenden Kosten deckt. Dies ist ausschlaggebend, da für Träger der EUTB nahezu keine zusätzlichen bzw. alternativen Fördermittel zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3

Die BAGFW begrüßt die Möglichkeit, dass zur Abdeckung des regionalen Bedarfs auch weiterhin Leistungserbringer Träger einer EUTB werden können, sofern sie die organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Beratung von den Bereichen der Leistungserbringung nachweisen können. Im Sinne der Ratsuchenden ist auch in Zukunft eine Vielfalt an Trägerstrukturen notwendig.

§ 2 Beratung, Unabhängigkeit

Zu Absatz 1

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz ist die Stärkung der Position von Menschen mit (drohenden) Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck ein zentrales Ziel der EUTB.

Ein Beratungsangebot, das die Position der Leistungsberechtigten gegenüber den anderen Akteuren im sozialrechtlichen Dreieck wirksam stärkt, muss sich nach Auffassung der BAGFW auch auf die beratende Begleitung im Teilhabe- und/oder Gesamtplanverfahren erstrecken. Es muss insofern über die in der Begründung genannte „bloße Anwesenheit“ bei Terminen hinausgehen können. Die Definition von Empowerment als lediglich „psychische Unterstützung“ wird von der BAGFW abgelehnt, da es sich nicht mit dem etablierten sozialarbeitswissenschaftlichen Begriffsverständnis von Empowerment deckt. Dieses zielt darauf ab, das Selbstverständnis benachteiligter Personen als Subjekte mit menschen- und grundrechtlich begründeten und durchsetzbaren Rechtsansprüchen aufzubauen und zu stärken in dem Sinne, dass sie in die Lage versetzt werden, ihre Interessen soweit als möglich eigenständig zu vertreten. Beratenden der EUTB muss es vor diesem prozesshaften Verständnis von Empowerment möglich sein, auf Wunsch der Ratsuchenden nicht nur die Begleitung beispielsweise im Bedarfsermittlungsverfahren sicherzustellen, sondern während des Verfahrens auf Wunsch beratend und erläuternd tätig zu sein. Andernfalls kann die gewünschte Stärkung der Leistungsberechtigten im asymmetrischen Gefüge des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens nicht erreicht werden.

Zu Absatz 3

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich, dass die Beratung ausschließlich von den Interessen der Ratsuchenden ausgehen muss. Die Intention, die Position der Leistungsberechtigten gegenüber Leistungsträgern und Leistungserbringern zu stärken, ist richtig und seit langem notwendig.

Das gelingt mit Beraterinnen und Beratern, die fachlich qualifiziert, unabhängig und professionell im Sinne der Ratsuchenden beraten, deren Beratung also entsprechenden fachlichen Standards entspricht. Gegenüber anderen Beratungsangeboten zeichnet die EUTB aus, dass auch die fachlich qualifizierte Beratung in erster Linie von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen sowie deren Angehörigen geleistet werden soll. Menschen ohne Behinderungen und mit entsprechender Qualifikation können ebenfalls Beratungen durchführen, sofern nicht ausreichend fachlich qualifizierte Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige zur Verfügung stehen.

Die erfolgende vertiefte Qualifizierung der Beraterinnen und Berater muss systematisch gestaltet und ausreichend finanziell hinterlegt sein. Es müssen ihnen langfristige Möglichkeiten der beruflichen Qualifizierung und Entwicklung angeboten werden.

Sofern neben den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Beraterinnen und Beratern Menschen mit Behinderungen ehrenamtlich in einer EUTB tätig werden, ist sicherzustellen, dass eine ggf. notwendige Arbeitsassistenz finanziert wird. Dies ist bisher in der Verordnung nicht vorgesehen. Darüber hinaus muss es ihnen dann möglich sein, aus ihrer Funktion im bürgerschaftlichen Engagement ins Hauptamt zu wechseln. Dies muss mit einer entsprechenden Vergütung ihrer Arbeitsleistung und ggf. Unterstützung bei der Qualifizierung einhergehen.

§ 3 Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel

Zu Absatz 1

Eine bedarfsorientierte Beschränkung ist grundsätzlich sachgerecht. In der Begründung des Verordnungsentwurfes wird jedoch ausgeführt, dass die Beschränkung der Zahl der Vollzeitäquivalente bzw. die Definition des „regionalen Überangebots“ sich nicht am tatsächlichen Bedarf, sondern an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln orientiere. Eine Finanzierung nach „Haushaltsslage“ kann die BAGFW nicht unterstützen. Das Ziel, die Position der Leistungsberechtigten gegenüber Leistungserbringern und Leistungsträgern zu stärken, wird hierdurch geradezu konterkariert. Soll die Zielsetzung der EUTBs ernst genommen und konsequent umgesetzt werden, ist die Bereitstellung ausreichender Bundesmittel erforderlich.

Zu Absatz 2

Für die Erfüllung des EUTB-Ansatzes ist es notwendig, dass ein bundesweit flächendeckendes Beratungsangebot besteht, und so jeder Mensch mit (drohender) Behinderung ein Beratungsangebot in seiner Nähe vorfindet.

Die BAGFW weist darauf hin, dass das kalkulatorische Verfahren der Verteilung nach Einwohnerzahl und Flächenschlüssel urbane Strukturen begünstigt. Gerade in dünn besiedelten Bundesländern ist leider häufig auch eine schlechte Infrastruktur gegeben.

Stellungnahme der BAGFW
zum Entwurf der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung
(Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)

Hinzu kommt, dass das Vorhalten eines niedrighschwelligigen Beratungsangebots in ländlich strukturierten Bundesländern, in denen ein Großteil der Bevölkerung nicht in den urbanen Zentren lebt, deutlich aufwändiger ist. Beratungsstellen sind wegen des häufig mangelhaft ausgebauten ÖPNV nicht gut erreichbar und treffen somit auf einen erhöhten Bedarf an Hausbesuchen. Die Möglichkeit der aufsuchenden Beratung kann dies nicht abfedern, wenn bei der Aufteilung eines Vollzeitäquivalents auf zwei Personen die Zeit aufgrund der Fahrtzeiten nicht ausreicht. Eine wohnortnahe und niedrighschwellige Beratung ist dann nicht möglich.

Die BAGFW setzt sich dafür ein, regionale Besonderheiten wie die Lage der EUTB-Stelle (z. B. Stadt oder ländliche Region) sowie die Einbindung in die vorhandene (soziale) Infrastruktur und etwaige Zielgruppenschwerpunkte bei der Bewertung und Entscheidung über die Zuschüsse ebenso zu berücksichtigen wie qualitative Aspekte (z. B. barrierefreie Zugänge).

Zu Absatz 3

Wie bereits zu Absatz 2 ausgeführt, kann ein regionales Überangebot nicht anhand des schematischen Referenzwertes bemessen werden. Es müssen regionale Besonderheiten und Unterschiede in den Blick genommen werden. Beispielsweise ist zu berücksichtigen, dass in ländlich geprägten Flächenländern (z.B. Mecklenburg-Vorpommern) gegebenenfalls höhere Aufwendungen für Wegezeiten anfallen.

Zu Absatz 4

Es besteht zwar die Möglichkeit für Beratungsstellen mit einem Vollzeitäquivalent, die Stelle auf zwei Personalstellen aufzuteilen. Dies lässt unberücksichtigt, dass manche Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Einschränkungen nur mit reduzierterer Stundenzahl arbeiten können. Die Möglichkeiten der Stellenaufteilung sollte somit über zwei Personalstellen hinaus ausgeweitet werden. Die BAGFW teilt nicht die Einschätzung in der Begründung, dass es bei mehr Teilzeitbeschäftigten zu Qualitätsverlusten komme.

§ 4 Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent

Für Träger der EUTB stehen nahezu keine zusätzlichen bzw. alternativen Fördermittel zur Verfügung. Somit ist es für Träger ausschlaggebend, dass der gewährte Zuschuss die anfallenden Personalkosten vollumfänglich deckt.

Der arbeitsrechtlichen Verpflichtung, Tarifsteigerungen an das Personal weiterzugeben, unterliegen auch die Träger der EUTB-Stellen. Bereits jetzt führt dieser Punkt immer wieder zu schwierigen Verhandlungen mit der gegenwärtig für die Fördermittel zuständigen Stelle (gsub).

Auch regelhaft anfallenden Kostensteigerungen für Miete, Strom, Heizung, Ausstattung etc. können die EUTB-Stellen nicht ausweichen. Eine Festschreibung des Zuschusses auf max. 95.000 Euro für eine Laufzeit von sieben Jahren (2023-2030) bedeutet de facto eine kontinuierliche Erhöhung des Eigenanteils, den der Träger der EUTB einbringen muss.

Insofern muss eine kontinuierliche Anpassung der Personal- und Verwaltungskosten und der Sachausgaben eingepreist und mitkalkuliert werden, um Planungssicherheit über einen Zeitraum von 7 Jahren sicherstellen zu können. Es ist eine Dynamisierung der verfügbaren Mittel vorzusehen.

Es besteht außerdem die Anforderlichkeit, Ausgaben für betriebliche Altersvorsorge, für vermögenswirksame Leistungen sowie für Berufsgenossenschaften als förderfähig einzustufen. Derzeit sollen diese aus der Verwaltungskostenpauschale finanziert werden, obwohl sie zu den Personalkosten gehören.

Erfolgt eine Entlohnung nach bzw. analog EG 12 TVöD Bund, wird der Spielraum für die Sachausgaben knapp. Dadurch wird die Besetzung der Stellen mit berufserfahrenem Personal erschwert und es wird der Anreiz gesetzt, die Stellen niedriger einzugruppieren. Mit der Begrenzung der Personalkosten auf die Entgeltgruppe 12 des TVöD Bund können außerdem Mitarbeiter/innen mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Master- oder Diplom) nicht qualifikationsgemäß entlohnt werden.

§ 5 Personalausgaben

Bei den Personalkosten müssen Tarifsteigerungen, Höhergruppierungen sowie Kosten für Krankheitsvertretungen berücksichtigt werden, insbesondere in sehr kleinen Beratungsstellen mit geringem Personaleinsatz.

§ 6 Sachausgaben

Zu Nummer 1

1.000 € für die Erstausstattung der Büroräume pro VZA und pro Bewilligungszeitraum sind nicht hinreichend.

Zu Nummer 2

Die Erhöhung der Pauschale wird grundsätzlich begrüßt.

Die BAGFW weist allerdings darauf hin, dass ein Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren (wenn beispielsweise unterjährig ein Personalwechsel stattfindet, EUTB-Teilhaber/innen aufgrund längerer Erkrankung oder Schwangerschaft ausfallen, eine Stelle nicht besetzt werden kann oder neu besetzt werden muss) im Verwaltungsbereich Mehrkosten verursacht und nicht zu Einsparungen führt. Die Pauschale sollte daher fix bewilligt werden.

Zu Nummer 3

Die Berücksichtigung „besonderer Bedarfslagen“ bei der Bemessung der Zuschüsse wird von der BAGFW sehr positiv bewertet. Nur so ist eine individuelle Darstellung und Bewertung der Situation vor Ort möglich. Je nach Organisationsstruktur, Lage und abgerufenen Beratungsthemen in einer Beratungsstelle fallen individuell verschiedene Kosten in unterschiedlicher Höhe an. So muss etwa eine Beratungsperson im ländlichen Raum für Hausbesuche, z.B. bei psychischen Erkrankungen, deutlich mehr Zeit und Fahrtkosten aufwenden als eine Beratungsstelle in einem Ballungsgebiet. Darüber hinaus gibt es Beratungsstellen, die schwerpunktmäßig Menschen beraten, die gebärdensprachlich kommunizieren. Kosten für Übersetzungen sind dementsprechend höher.

Auch die Kosten für einen barrierefreien Zugang fallen für jede Beratungsstelle unterschiedlich aus und sind aufgrund der Zielstellung der EUTB unbedingt zu refinanzieren.

Zu Nummer 4

Die BAGFW begrüßt die Aufnahme der erforderlichen Ausgaben für Sprachdolmetscherinnen und Sprachdolmetscher ausdrücklich.

Allerdings steht die Prüfung der Erforderlichkeit dem Anspruch der niedrighschwelligen Beratung entgegen und birgt für den Träger der EUTB Risiken: Zum einen kostet die Prüfung zahlreicher Alternativen Zeit, die dann in der Beratung fehlt bzw. diese verzögert. Zum anderen ist unklar, in welcher Weise der Träger dokumentieren soll, dass er alle vorrangigen Alternativen geprüft hat. Wenn nicht absehbar ist, ob entsprechende Kosten erstattet werden, ergibt sich ein Kostenrisiko für die EUTB-Stelle.

Zu Nummer 5

Die BAGFW begrüßt die Intention, vorrangig sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse anzustreben. Es erschließt sich allerdings nicht, inwiefern der Ausschluss ehrenamtlicher Berater/innen von der Ehrenamtpauschale diesem Ziel dienlich ist.

Die BAGFW spricht sich dafür aus, wie bei anderen ehrenamtlichen Aufgaben auch, neben dem pauschalen Zuschuss für zusätzliche Aufwände, wie z.B. Qualifizierung und Weiterbildung, eine pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Peer-Berater/innen vorzusehen.

Zu Nummer 6

Die BAGFW begrüßt, dass Ausgaben für Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen der Berater/innen berücksichtigt werden. Die Bewertung der Erforderlichkeit sollte in der Hoheit der Träger liegen. Es sollte regelhaft möglich sein, unter diesem Posten Team-Supervision abzurechnen.

Zu Nummer 7

Die BAGFW begrüßt die Absicht, klare und einheitlich geltende Vorgaben für die Übernahme von Mietkosten einzuführen. Es ist in der Verordnung zu berücksichtigen, dass barrierefreie Räumlichkeiten mitunter nicht zu marktüblichen Mietpreisen verfügbar sind.

Zu Nummer 8

Für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort fallen individuelle Kosten in den EUTB-Stellen an (z.B. für Werbung in lokalen Medien, Kosten für Vernetzung). Die BAGFW begrüßt, dass Kosten hierfür künftig in den Zuschüssen berücksichtigt werden können. Die Kosten sollten pro vollem Kalenderjahr und Vollzeitäquivalent finanziert und nicht anteilig monatlich gekürzt werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Publikationen bereits zu einem Zeitpunkt finanziert worden, zu dem nicht absehbar war, dass eine bewilligte Stelle nicht zeitnah neu besetzt werden kann.

Darüber hinaus regen wir erneut an, auch digitale Formen der Öffentlichkeitsarbeit in ihren spezifischen Anforderungen zu berücksichtigen. Ein Flyer oder eine Zeitungsanzeige kann gegebenenfalls hilfreich sein, entspricht jedoch kaum mehr ausschließlich dem Zugang zu den Zielgruppen. In der aktuell sich digitalisierenden Realität sollten vernetzende

Apps, Webseiten, Chat-Funktionen u. ä. Anwendungen angeboten werden. Dazu bedarf es einer vorangestellten Recherche und Bedarfsanalyse des Zugangs zur Zielgruppe. Sowohl der notwendige personelle Aufwand, die technischen Tools, die regelmäßige Pflege, Wartung und Weiterentwicklung können durch eine Begrenzung der Mittel auf 1000 € pro Vollzeitäquivalent nicht sichergestellt werden.

Auch die Entwicklung von barrierefreien Informationsmaterialien (z.B. Übersetzung in Leichte Sprache) verursacht zusätzliche Kosten. Die barrierefreie Gestaltung einer Website kann den vorgesehenen Betrag schnell übersteigen. Deshalb ist es notwendig, bei der Zuschusshöhe regionale und beratungsspezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu beachten. Entsprechende Anpassungen in der Zahlung/Abrechnung sollten vorgenommen werden können.

Es wäre zur Sicherung der verpflichtenden Barrierefreiheit (sa. §§ 1 Abs 3 S.2 ,11 BGG i.V.m. BITV 2.0) von Websites überwiegend aus Bundesmitteln geförderter Angebote sinnvoll, die Anrechenbarkeit zweckgebundener Drittmittel (z.B. Mauerfonds) auszuschließen.

§ 7 Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

Zu Absatz 1 Nummer 3

Bei neuen Anbietern, insbesondere kleinen Selbsthilfe- und Selbstvertretungsvereinen sollte die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erst nach den ersten drei Monaten nach Start des EUTB-Angebotes erfolgen. Der Angebotsträger erhält dann bis Ende des sechsten Monats nach dem Start eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung und die Erlaubnis, weiter so zu arbeiten. Dies ist sinnvoll, da sich in der Projektphase gezeigt hat, dass bei neu gegründeten Vereinen die Einholung von Bankauskünften problematisch war.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Die Feststellung in der Begründung des Verordnungsentwurfs: „Zu den persönlichen Mängeln der organschaftlichen Vertreter zählen zum Beispiel Suchterkrankungen, hingegen in der Regel nicht die Unerfahrenheit oder die fehlende Sachkunde.“ weist die BAGFW entschieden zurück. Es entspricht nicht dem ICF-orientierten Verständnis von Behinderung, Suchterkrankungen als persönliche Mängel zu diskriminieren. Das Beispiel ist zu streichen.

Zu Absatz 3 Nummer 2

Aus fachlicher Sicht, sind beraterische Face-to-Face-Gespräche und die Beratung mittels digitaler Medien durch so genannte Blended-Counseling-Angebote zusätzlich miteinander zu verknüpfen. Um die genannten Anforderungen zu erfüllen und entsprechende Beratungsformate umzusetzen, sind digitale Kompetenzen Voraussetzung. Somit ist es zusätzlich erforderlich, entsprechende Schulungen zu ermöglichen, aber auch über die notwendige technische Ausstattung zu verfügen. Beides muss bei der finanziellen Förderung mehr Berücksichtigung finden.

§ 8 Zuteilungsverfahren

Zu Absatz 1

Die BAGFW unterstützt die Zielsetzung, regionale Überangebote zu vermeiden. Wir betonen jedoch, dass es beim Zuteilungsverfahren von großer Bedeutung ist, bestehende und bewährte regionale Strukturen und Netzwerke zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Erfüllen mehrere Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für eine 7-jährige Finanzierung (2023-2029), tritt ein Zuteilungsverfahren in Kraft. Bewerben sich mehrere Antragsteller, wird nach einem 3-Stufen-Prinzip entschieden, welcher Antragsteller den Zuschuss erhält.

Hier sollte die Mitwirkung in der Projektphase als Kriterium aufgenommen werden, um eine Priorisierung derjenigen Angebote zu erreichen, die bereits Netzwerke aufgebaut haben und gut funktionieren.

Im vorgesehenen Zuteilungsverfahren werden das Wissen und die Erfahrungen bestehender EUTB-Angebote nicht als Auswahlkriterien berücksichtigt. Aus Sicht der BAGFW sollten neben den genannten Kriterien auch die fachliche Geeignetheit sowie die Erfahrung in der Beratung im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als Kriterien aufgenommen werden.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Zur Sicherung eines Mindeststandards an Beratungsqualität sollte nicht das Kriterium „Behinderung“ bzw. „Angehörige“ allein ausschlaggebend sein. Es sollte der Zusatz „mit geeigneter fachlicher Qualifikation bzw. Sachkunde gegebenenfalls aus eigener Erfahrung“ hinzugefügt werden. Nur eine gute Sachkunde und fachliche Qualifikation stellt sicher, dass die Beratenen eine gute Chance haben, für sie angemessene Leistungen zu erhalten.

Die Peer-Definition sollte konkretisiert werden. Es sollte deutlich gemacht werden, dass der Einsatz auf „enge Angehörige“ beschränkt ist.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Die BAGFW verweist auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 3.

Zu Absatz 2 Nummer 3

Die hier benannten Kriterien zur Angemessenheit des Konzepts sind uneindeutig (Qualität). Zur Klarstellung wäre es wichtig erläuternd mitaufzuführen, dass individuell neben dem Grundsatz „Eine für Alle“ eine Schwerpunktsetzung auf eines der Kriterien möglich ist, dass das eine jedoch das andere gleichfalls nicht ausschließt.

§ 10 Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist

Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen sind im Hinblick auf die geplanten Antragsverfahren folgende Punkte wichtig:

- Für die Antragstellung müssen verbindliche einheitliche und eindeutige Vorgaben gelten.
- Die Bearbeitung der Anträge muss transparent und anhand standardisierter und nachvollziehbarer Kriterien erfolgen. Die Ablehnung von Anträgen darf nicht ohne Begründung erfolgen.
- Nach der Bewilligung eines Antrags sollten Mittelabrufe nach Bedarf möglich sein. In der bisherigen EUTB-Praxis wurden durch die gsub bisweilen Zwischennachweise verlangt, gleichzeitig jedoch keine Mittelabrufe zugelassen. Dies führte dazu, dass Träger in Vorleistung treten mussten. Insbesondere kleine Träger sind oft ökonomisch nicht in der Lage, solche Situationen zu überbrücken. Dadurch geraten kleinere Beratungsangebote schnell in Existenznot.
- Da die EUTB ausdrücklich auf die Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen abzielt, ist bei der Antragstellung, -bearbeitung und -verwaltung darauf zu achten, dass diese barrierefrei entsprechend der Vorgaben des BGG und anwenderorientiert gestaltet sind.

Im Verordnungsentwurf wird an keiner Stelle Bezug zu den bestehenden EUTB-Stellen und bereits aufgebauten Strukturen genommen. Angesichts bereits bestehender Beratungsstellen sind Regelungen, wie mit den bestehenden Angeboten zu verfahren ist, zwingend geboten, insbesondere weil das gesamte Antragsverfahren für Fördermittel neu gestaltet wird.

Begrüßenswert wäre ein vereinfachtes Verfahren für die bereits bestehenden EUTB-Stellen auf Grundlage der bestehenden Anträge.

§ 11 Gewährung und Auszahlung

Zu Absatz 1

Ein Zuschuss unter dem Vorbehalt des Widerrufs bringt den EUTB-Träger in eine Situation, in der er keine vertraglichen Verpflichtungen eingehen kann. Dies ist insofern nicht praktikabel. Satz 2 ist daher zu streichen.

§ 12 Dauer und Zeitraum der Bewilligungsperiode

Zu Absatz 1

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die künftigen Träger der EUTB frühzeitig informiert sind, dass sie einen Zuschuss erhalten werden. Dies müsste bereits im Herbst 2022 feststehen, damit die Beratungsstellen ihre Arbeit zu Beginn des Jahres 2023 aufnehmen können.

Zu Absatz 2

Den Bewilligungszeitraum von bis zu sieben Jahren bewertet die BAGFW als sachgerecht. Er schafft für die Beratungsstellen der EUTB Planungssicherheit und die Rahmenbedingungen, um den Aufbau und die Koordination von langfristigen Netzwerken voranzutreiben.

§ 13 Tätigkeitsnachweis und Qualitätssicherung

Zu Absatz 2

Eine vierteljährliche Berichtspflicht übersteigt die Leistungsfähigkeit der Beratungsstellen. Die in § 14 EUTBV-E vorgesehene Datenerhebung, die zur Planung, Kontrolle, Steuerung und Information vorgesehen ist, reicht aus, um eine Übersicht über die Inanspruchnahme der Beratungsangebote zu erhalten. Darüber hinaus ergibt sich aus den jährlichen Berichten der Träger ein Bild. Eine vierteljährliche Berichtspflicht erhöht den Aufwand bei den Trägern auf ein Maß, das nicht im Verhältnis zum gewonnenen Nutzen steht.

Wichtig wäre, dass neben der Quantität auch die Qualität der Beratung in ausreichender Weise mit erhoben wird und im Zuge dessen auch indirekten Zeiten, beispielsweise zur Vorbereitung der Termine, Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 3

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Prüfzeiten teilweise sehr lang ausfallen (zwei Jahre). Dies ist insbesondere für kleine Trägerstrukturen unhaltbar, da es Verunsicherung und erheblich mehr Aufwand erzeugt, insbesondere wenn mehrere Nachforderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei den Trägern eingehen. Das langfristige Zurückhalten von Geldern für potenzielle Rückerstattungen aufgrund langer Prüfzeiten hemmt Träger, in ihre Beratungsstelle bzw. -struktur zu investieren. Daher fordert die BAGFW kürzere und verlässliche Prüfzeiten, um den meist kleinen Trägern Finanzsicherheit zu geben.

Eine adäquate Terminfestlegung für die Prüfung der Verwendungsnachweise bei der verwaltenden Stelle ist vorzusehen.

Berlin, 15.04.2021

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Dr. Sigrid Gronbach (sigrid.gronbach@diakonie.de)